



Unfallschadensrecht | Laut Bundesgerichtshof (BGH) trifft das „Werkstatttrisiko“ im Kaskofall regelmäßig den Versicherungsnehmer (BGH-Urteil vom 09.09.2026, Az. IV ZR 235/25)

In einem aktuellen Urteil vom 09.09.2026 hat der Bundesgerichtshof (BGH) erstmals höchststrichterlich zum Werkstatttrisiko im Kaskoschadensfall folgendes entschieden:

Das sogenannte Werkstatttrisiko verbleibt in einem Kaskoschaden (anders als im Haftpflichtschaden) regelmäßig beim Versicherungsnehmer. Vertraglich muss der Kaskoversicherer grundsätzlich nur die objektiv erforderlichen Reparaturkosten erstatten. Überhöhte, unnötige oder tatsächlich nicht erbrachte Werkstattdienstleistungen fallen deshalb grundsätzlich nicht in seine Einstandspflicht.

Sachverhalt

Nach einem Unfall ließ die Klägerin ihr Fahrzeug in einer Werkstatt reparieren und reichte die Reparaturrechnung bei ihrer Vollkaskoversicherung ein. Die beklagte Vollkaskoversicherung zog vom Rechnungsbetrag jedoch 389,01 € ab und begründete dies mit dem Hinweis auf die Nichterforderlichkeit einzelner Arbeitsschritte für die Schadensbeseitigung. Dabei enthielten die Versicherungsbedingungen (AKB) die übliche Regelung, dass der Versicherer im Schadensfall die „für die Reparatur erforderlichen Kosten“ zu ersetzen hat. Da die Klägerin den vollständigen Ausgleich der Reparaturrechnung für sich beansprucht, verfolgte sie ihre Forderung bis vor den Bundesgerichtshof (BGH) weiter. Im Laufe des Verfahrens hat ein gerichtlicher Sachverständiger jedoch festgestellt, dass tatsächlich mehrere Positionen der Werkstattrechnung unberechtigt überhöht waren. Aus der bislang nur bekannten Pressemitteilung ergibt sich aber nicht, ob der Versicherer vor der Reparatur Vorgaben zum Gutachten, zum Reparaturweg oder zur Werkstattauswahl gemacht hatte.

Begründung des BGH

Der BGH hat entschieden, dass unberechtigte Werkstattkosten grundsätzlich nicht vom Kaskoversicherer zu tragen sind.

Maßgeblich sei allein die vertragliche Regelung, wonach der Versicherer lediglich die „für die Reparatur erforderlichen Kosten“ schuldet. Hierzu würden jedoch nicht solche Rechnungspositionen zählen, die aufgrund überhöhter Materialansätze oder Arbeitszeiten entstanden sind oder auf einer unwirtschaftlichen oder unsachgemäßen Arbeitsweise der

Werkstatt beruhen. Das gleich gelte, wenn die Vorgänge objektiv unnötig waren oder die überhaupt nicht ausgeführt wurden.

Denn ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer verstehe unter den „erforderlichen Kosten“ nur solche Aufwendungen, die ein wirtschaftlich vernünftig handelnder Fahrzeughalter für eine fachgerechte Reparatur aufwenden würde. Kosten für überflüssige oder tatsächlich nicht erbrachte Leistungen werde dieser regelmäßig nicht als erforderlich ansehen. Denn anders als im Haftpflichtschadenrecht gehe es bei Kaskoschaden nicht um Schadensersatzansprüche gegen einen Schädiger, sondern um die Reichweite eines vertraglichen Leistungsversprechens. Deshalb komme es auf die Auslegung der AKB-Klausel und nicht Schadensersatzvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Weil ein Geschädigte nicht das Risiko unnötig ausgeführter Arbeiten und von zu hoch berechneten Arbeitszeiten übernehmen soll, trage im Haftpflichtschaden der Unfallverursacher und somit dessen Haftpflichtversicherer das Werkstatttrisiko. Diese Grundsätze würden jedoch nicht für die Kaskoversicherung gelten, da sich das Kaskorecht ausschließlich nach dem Inhalt des Versicherungsvertrages richte. Deshalb lasse sich die Haftpflichtrechtsprechung zum Werkstatttrisiko auch nicht auf Kaskofälle übertragen.

Letztlich habe die bislang höchstrichterlich noch offene Frage zur Verteilung des Werkstatttrisikos dahingehend beantwortet werden müssen, dass dieses in der Kaskoversicherung regelmäßig den Versicherungsnehmer trifft. Beauftrage dieser eigenverantwortlich eine Werkstatt, muss er grundsätzlich auch das Risiko tragen, dass dort unnötige oder überhöhte Leistungen abgerechnet werden.

Fazit und Praxishinweis

Mit Rundschreiben RE2024-016 vom 19.01.2024 hatten hatte der ZDK über die BGH-Urteile zur Verteilung des Werkstatttrisikos im Haftpflichtschaden berichtet. Nunmehr haben die obersten Zivilrichter sich erstmals auch zum Werkstatttrisiko beim Kaskoschaden geäußert und entschieden, dass dies grundsätzlich beim Versicherungsnehmer liegt. Kaskoversicherer müssen von daher grundsätzlich nur die objektiv erforderlichen Reparaturkosten erstatten, nicht jedoch überhöhte oder nicht erforderliche Werkstatteleistungen.

Die Entscheidung könnte die Rechtsposition und das bekannte Vorgehen der Versicherer bei Rechnungsprüfungen im Kaskoschaden dann deutlich stärken, wenn der BGH diesen Grundsatz auch dann uneingeschränkt anwendet, wenn Versicherer gleichzeitig Einfluss auf die Reparatur nehmen. Aus der Pressemitteilung ergibt sich jedoch nicht, ob hier eine vorherige Schadensteuerung, Reparaturfreigabe, Werkstattvorgabe oder Gutachterstellung des

Versicherers erfolgt ist. Hierzu bleiben die Urteilsgründe und ggf. die weitere BGH-Rechtsprechung abzuwarten.

Für Autohäuser und Werkstätten bleibt es daher wichtig, auf nachvollziehbare Kalkulation, Reparaturdokumentation und transparente Rechnungsstellung zu achten. Zusätzliche oder vom Gutachten abweichende Arbeiten sind sorgfältig zu begründen.